

Neufassung der Gebührenordnung über die Festsetzung von Parkgebühren für die Stadt Bad Breisig

Auf Grund des § 6 a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) vom 19.12.1952 (BGBl. I S. 837), in der jeweils gültigen Fassung, wird nach Beschlussfassung des Stadtrates vom 22.06.2026 die Gebührenordnung über die Festsetzung von Parkgebühren wie folgt gefasst:

§ 1 Höhe der Parkgebühren

I. Die Parkgebühren betragen auf folgenden öffentlichen Parkplätzen

- a) Zehner-/Grabenstraße
- b) Schmittgasse

Mo.- Sa. 08:00 – 20:00 Uhr, die ersten 60 Minuten sind gebührenfrei, jede weitere angefangene Stunde 0,80 €, Tageshöchstsatz ist 8,00 €.

II. Die Parkgebühren betragen auf folgenden öffentlichen Parkplätzen

- d) Kurpark-Parkplatz (mit Ausnahme der geförderten Parkfläche vor der Tourist-Information)
- e) Zentralparkplatz

Mo.- So. 08:00 – 20:00 Uhr, die ersten 60 Minuten sind gebührenfrei, jede weitere angefangene Stunde 0,80 €, Tageshöchstsatz ist 8,00 €.

Gelöste, aber nicht voll in Anspruch genommene Parkscheine, behalten auf allen bewirtschafteten Parkflächen ihre Gültigkeit.

III. Gebührensätze für P + R Parkberechtigungen Bahnhofparkplatz an der Brunnenstraße sowie Bahnhofparkplatz an der Koblenzer Straße , Mo.-So. 08:00 – 20:00 Uhr, je angefangene Stunde 0,80 €,

- a) Tagesparkberechtigung 4,00 €
- b) Wochenparkberechtigung 8,00 €
- c) Monatsparkberechtigung 18,00 €
- d) Jahresparkberechtigung 180,00 €

IV. Gewerbetreibende der Stadt Bad Breisig sowie Mitarbeiter von Gewerbetreibenden der Stadt Bad Breisig haben durch Vorlage der gültigen Gewerbeanmeldung bzw. einer entsprechenden und aktuell gültigen Bescheinigung des Arbeitgebers die Möglichkeit, eine Monatsparkberechtigung i.H.v. 18,00 € oder eine Jahresparkberechtigung i.H.v. 180,00 € für **Privatfahrzeuge** zu erwerben.

Dienstfahrzeuge aller Art sind von dieser Regelung nicht erfasst.

Die Monats- und Jahresparkberechtigungen für Gewerbetreibende der Stadt Bad Breisig und deren Mitarbeiter sind für einen festzulegenden öffentlichen Parkplatz der Parkraumbewirtschaftung der Stadt Bad Breisig bindend. Dieser ist bei der Beantragung anzugeben.

V. Parkgebührenregelungen für die Benutzung gebührenpflichtiger Parkplätze bei besonderen Veranstaltungen bleiben hiervon unberührt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am 01.01.2027 in Kraft.

Die Gebührenordnung vom 27.03.2023 tritt mit dem Inkrafttreten dieser Gebührenordnung außer Kraft.

53498 Bad Breisig 22.06.2026
Stadt Bad Breisig



Marcel Caspers
Stadtbürgermeister